

## 18. VERFAHRENSKOSTEN – BERECHNUNG

### PROBLEM

Wie berechnen sich die Kosten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens?

### FALL

Über das Vermögen von Herrn H. wurde ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Herr H. bezieht Arbeitslosengeld II. Pfändbare Einkünfte oder Vermögen liegen nicht vor. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht zu erwarten. Seine Gesamtverschuldung beträgt 12.000,00 Euro gegenüber neun Gläubigern. Sein Verfahren wurde unter umfassender Mitwirkung einer anerkannten Beratungsstelle eingeleitet. Die Stelle hat Herrn H. bei der Erstellung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens unterstützt und sämtliche Anlagen mit ihm erstellt. Wie hoch sind die Kosten des Verfahrens?

### LÖSUNG

In dem Verfahren des H. fallen verschiedene Gebühren an. Insgesamt muss in masselosen Verfahren mit Gesamtkosten in Höhe von etwa 2.000,00 Euro gerechnet werden.

### HINTERGRUND

#### 1. Problemstellung

Während eines Verbraucherinsolvenzverfahrens fallen verschiedene Kosten an. Häufig können diese nicht vollständig prognostiziert werden, weil etwa unklar bleibt, wie lange ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder welches pfändbare Einkommen und Vermögen vorliegen wird. Insoweit kann lediglich ein Annäherungswert ermittelt werden.

Zunächst ist zwischen der Vergütung und den Auslagen des Insolvenzverwalters/Treuhänders auf der einen Seite und den Gerichtskosten auf der anderen Seite zu unterscheiden. Ferner ändert sich die Kostenlast, je nachdem ob ein massehaltiges oder masseloses Verfahren vorliegt.

#### 2. Die Vergütung des Insolvenzverwalters

Die Vergütung des Insolvenzverwalters richtet sich nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen. Die einschlägigen Kostenregelungen finden sich in der Insolvenzordnung (InsO) und in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV). Es emp-

## 18. Verfahrenskosten – Berechnung

fieht sich, zunächst die Regelvergütung zu bestimmen und anschließend die Höhe der Auslagen und sonstigen Kosten zu ermitteln.

### 2.1 Masseloses, eröffnetes Verfahren

In masselosen Verfahren kann sich die Vergütung nicht nach der Masse richten. In diesen Fällen kann der Insolvenzverwalter für das gesamte eröffnete Verfahren nur eine Mindestgebühr geltend machen.

#### 2.1.1 Regelsätze gemäß § 2 Abs. 2 InsVV

Die Mindestvergütung ist gesetzlich geregelt.

- Sie beträgt grundsätzlich 1.000,00 Euro.

Diese Vergütung reduziert sich nach § 13 InsVV, wenn der Insolvenzantrag durch eine geeignete Person oder Stelle nach § 305 Abs.1 InsO erstellt wurde. Hierzu genügt allerdings nicht die bloße Ausfertigung der Anlage 2 zum Verbraucherinsolvenzantrag. Die Reduzierung kommt nur in Betracht, wenn neben der Bescheinigung das Vermögens-, Forderungs- und Gläubigerverzeichnis (Anlagen 4, 5 und 6) durch die Beratungsstelle erstellt wurden.

- Die Mindestvergütung beträgt dann 800,00 Euro.

#### 2.1.2 Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 2 InsVV

Die Mindestvergütung kann durch einen Erhöhungsbetrag steigen, wenn mehr als zehn Gläubiger ihre Forderungen anmelden. Hier findet wie in massehaltigen Verfahren auch ein Gebührensprung statt.

- Bei 11 bis 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene fünf Gläubiger um 150,00 Euro.
- Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene fünf Gläubiger um 100,00 Euro.

#### 2.1.3 Kosten für übertragene Zustellungen nach § 8 Abs. 3 InsO

Wenn das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter mit der Zustellung von Schriftstücken beauftragt, kann der Insolvenzverwalter hierfür Gebühren geltend machen.

- Die Pauschale beträgt etwa 3,50 Euro pro Gläubiger.

### 2.1.4 Auslagenpauschale nach § 8 Abs. 3 InsVV

Der Insolvenzverwalter kann seine Auslagen geltend machen. Hier kann er wahlweise anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschalsatz fordern. Dieser beträgt im ersten Jahr 15 Prozent, danach 10 Prozent der Regelvergütung, höchstens jedoch 250,00 Euro je angefangenem Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters. Der Pauschalsatz darf 30 Prozent der Regelvergütung hierbei nicht übersteigen.

### 2.1.5 Zu- und Abschläge nach § 3 InsVV

Abweichend von der Regelvergütung kann in besonders umfangreichen Fällen ein Zuschlag, in besonders einfachen Fällen ein Abschlag erfolgen. Ein Abschlag kommt etwa infrage, wenn die Verhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger gering ist. In masselosen Verfahren kann prinzipiell eher mit einem Abschlag gerechnet werden. Die Praxis hat aber gezeigt, dass Insolvenzverwalter auch in einfachsten Fällen keinen Abschlag hinnehmen und so auf einen Teil der Vergütung verzichten.

### 2.1.6 Umsatzsteuer nach § 7 InsVV

Weiterhin kann der Insolvenzverwalter die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent auf seine jeweiligen Gebührentatbestände und Auslagen erheben.

## 2.2 Massehaltiges, eröffnetes Verfahren

In massehaltigen Verfahren ist die Höhe der Insolvenzverwaltervergütung davon abhängig, in welcher Höhe Masse generiert wird.

### 2.2.1 Regelsätze nach § 2 Abs. 1 InsVV

In massehaltigen Verfahren kann der Insolvenzverwalter zunächst seine Regelsätze geltend machen. Anknüpfungspunkt ist hierfür der Wert der Masse, die zum Schlusstermin besteht. Der Begriff der Insolvenzmasse ist nach § 35 InsO definiert. Sie umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner bei der Verfahrenseröffnung gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Nicht zur Masse gehören nach § 36 InsO unpfändbare Gegenstände.

Liegt der ermittelte Regelsatz unterhalb der Mindestvergütung, fällt diese in Höhe von 800,00 bis 1.000,00 Euro an. Sonst richtet sich die Regelvergütung nach der Höhe der generierten Insolvenzmasse.

## 18. Verfahrenskosten – Berechnung

Der Insolvenzverwalter erhält damit:

- von den ersten 25.000,00 Euro der Insolvenzmasse: 40 Prozent,
- von dem Mehrbetrag bis zu 50.000,00 Euro: 25 Prozent,
- von dem Mehrbetrag bis zu 250.000,00 Euro: 7 Prozent,
- von dem Mehrbetrag bis zu 500.000,00 Euro: 3 Prozent,
- von dem Mehrbetrag bis zu 25.000.000,00 Euro: 2 Prozent,
- von dem Mehrbetrag bis zu 50.000.000,00 Euro: 1 Prozent und
- von dem darüber hinausgehenden Betrag: 0,5 Prozent.

Während der Beratung ist nicht abzusehen, wie lange das eröffnete Verfahren andauert. In der Praxis wird es je nach Insolvenzgericht häufig 8 bis 24 Monate dauern, aber auch längere Verfahren sind denkbar.

**Beispiel:** Während des eröffneten Verfahrens von 24 Monaten wird das Vermögen des Schuldners verwertet. Der Schuldner erzielt innerhalb dieses Zeitraums monatlich pfändbare Einkünfte in Höhe von 200,00 Euro. Daneben wird ein Fahrzeug verwertet. Der Erlös beträgt 2.000,00 Euro. Zum Schlussstermin besteht also eine Masse von 6.800,00 Euro, die sich aus den pfändbaren Monatseinkünften in Höhe von 4.800,00 Euro (24 x 200,00 Euro) und der Verwertung des Fahrzeugs (2.000,00 Euro) zusammensetzt. Da dieser Betrag unter 25.000,00 Euro liegt, erhält der Verwalter einen Regelsatz von 40 Prozent der Masse, also eine Regelvergütung von 2.720,00 Euro. Da dieser Betrag über der Mindestvergütung von 1.000,00 Euro liegt, ergeben sich keine Änderungen.

### 2.2.2 Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 2 InsVV

Zudem kann der Insolvenzverwalter Erhöhungen geltend machen, wenn mehr als zehn Gläubiger ihre Forderungen zur Tabelle anmelden. Diese Erhöhungsbeträge sind gestaffelt:

- Bei 11 bis 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene fünf Gläubiger um 150,00 Euro.
- Ab dem 31. Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene fünf Gläubiger um 100,00 Euro.

**Beispiel:** Wenn zwölf Gläubiger ihre Forderungen zur Tabelle anmelden, erhöht sich die Vergütung um 150,00 Euro.

### 2.2.3 Zu- und Abschläge nach § 3 InsVV

Abweichend von der Regelvergütung kann in besonders umfangreichen Fällen ein Zuschlag erfolgen. Dies soll den besonderen Aufwand eines Falles kompensieren. Das Gesetz nennt hierfür Beispiele. Ein Zuschlag kann etwa erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter Häuser verwaltet oder einen Insolvenzplan erarbeitet.

In besonders einfachen Fällen kann hingegen ein Abschlag erfolgen, etwa dann, wenn die Verhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger gering ist.

In der Praxis ist nicht damit zu rechnen, dass Abschläge erfolgen. Insbesondere in massehaltigen Verfahren, also etwa wenn der Schuldner über verwertbare oder vermietbare Immobilien verfügt, ist aber mit Zuschlägen zu rechnen.

### 2.2.4 Feststellungs- und Verwertungspauschale gemäß § 171 InsO

Soweit der Insolvenzverwalter gegenüber Sicherungsgläubigern Verwertungen vornimmt, fällt eine Feststellungs- und Verwertungspauschale an. Dies ist also der Fall, wenn etwa ein wertvolles Fahrzeug veräußert wird, das der Schuldner unter Vereinbarung eines Sicherungsrechts zugunsten des Gläubigers finanziert hatte. Der Insolvenzverwalter erhält für die Insolvenzmasse zunächst einen pauschalen Kostenbeitrag von 4 Prozent für die Kosten der tatsächlichen Feststellung des verwertbaren Gegenstands sowie der Feststellung der daran bestehenden (Sicherungs-) Rechte. Die Masse erhöht sich also durch die Feststellung der Sicherungsrechte um 4 Prozent. Angeknüpft wird hierbei an den Bruttoerlös nach Verwertung.

Es handelt sich um eine feststehende Pauschale, um die Berechnung der Kosten zu vereinfachen. Die Erstattungspflicht besteht unabhängig davon, wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Feststellung sind. Ein Widerspruch gegen den Kostenansatz ist daher auch bei tatsächlich niedrigeren Kosten nicht zulässig.

Daneben kann der Verwalter eine Verwertungspauschale in Höhe von 5 Prozent für die Masse geltend machen. Die Kosten der Verwertung beziehen sich ebenfalls auf den Bruttoerlös. Kommt es zu einer Verwertung, verbleiben diese Pauschalen bei der Masse.

Die Verwertungspauschale ist nicht abschließend geregelt, Abweichungen sind möglich.

**Beispiel:** Der Schuldner verfügt nicht über pfändbares Einkommen. In seinem Vermögen befindet sich aber ein besichertes Auto. Nach Verwertung durch den Insolvenzverwalter ergibt sich ein Bruttoerlös von 2.000,00 Euro. Der Sicherungsnehmer (Gläubiger) erhält hier den Erlös abzüglich der Feststellungs- und Verwertungspauschale von insgesamt 9 Prozent, die als „Umsatzbeteiligung“ in der Masse verbleibt und dadurch später zur Erhöhung der Vergütung führt. Die Masse beläuft sich folglich auf 180,00 Euro. Der Sicherungsgläubiger muss die angemeldete Forderung um den erhaltenen Erlös berichtigen.

### 2.2.5 Kosten für übertragene Zustellungen nach § 8 Abs. 3 InsO

Das Insolvenzgericht hat zur Verfahrensvereinfachung die Möglichkeit, den Insolvenzverwalter mit der Zustellung von Schriftstücken zu beauftragen. In diesem Fall kann dieser hierfür Gebühren geltend machen.

- Die Pauschale beträgt etwa 3,50 €Euro pro Gläubiger.

Die Bemessung der Pauschale ist in der Praxis der zuständigen Insolvenzgerichte nicht einheitlich. Viele Gerichte setzen eine feste Pauschale pro Gläubiger an, mit der dann sämtliche Zustellungen im eröffneten Verfahren an den jeweiligen Gläubiger erfasst sind. Die Höhe der Pauschale reicht von 2,00 bis 3,50 Euro je Zustellung an den jeweiligen Gläubiger. Sie kann aber auch pauschal zum Beispiel 10,00 Euro für alle Zustellungen je Gläubiger betragen. Die hier angegebenen Pauschalen dienen daher lediglich als Richtwert.

### 2.2.6 Auslagenpauschale nach § 8 Abs. 3 InsVV

Der Insolvenzverwalter kann im eröffneten Verfahren seine allgemeinen Auslagen geltend machen. Er kann dabei wahlweise anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschalsatz fordern – in der täglichen Praxis der Regelfall.

Hier beträgt die Pauschale

- im ersten Jahr 15 Prozent,
- danach 10 Prozent

der Regelvergütung. Die Höhe dieser Pauschale ist begrenzt. Sie beträgt höchstens 250,00 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Verwaltertätigkeit. Der Pauschalsatz darf zudem insgesamt 30 Prozent der Regelvergütung nicht übersteigen. Von der Auslagenpauschale sind alle sonstigen Schreiben erfasst, zum Beispiel an den Schuldner und Dritte, also etwa Arbeitgeber, Versicherungen usw.

**Beispiel:** Dauert das Insolvenzverfahren also drei Jahre, so kann der Verwalter für jedes Jahr seine Auslagenpauschale geltend machen. Im ersten Jahr erhält er 15, im zweiten Jahr 10 Prozent Prozent der Regelvergütung als Auslagenpauschale. Im dritten Jahr darf er allerdings nur noch 5 Prozent berechnen, das sonst die Höchstgrenze von 30 Prozent überschritten wäre.

Beträgt die Masse beispielsweise 12.000,00 Euro und wird das Verfahren nach einem Jahr abgerechnet, ergibt sich die folgende Aufstellung:

Zuerst werden 40 Prozent der Regelvergütung von 12.000,00 Euro ermittelt (= 4.800,00 Euro). Davon fällt die Auslagenpauschale in Höhe von 15 Prozent an (= 720,00 Euro). Die Auslagenpauschale beträgt also für das erste (und hier einzige) Jahr insgesamt 720,00 Euro.

### 2.2.7 Umsatzsteuer § 7 InsVV

Ferner kann der Insolvenzverwalter die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 Prozent auf seine jeweiligen Gebührentatbestände und Auslagen erheben.

### 3. Wohlverhaltensperiode

Zusätzlich zu der Vergütung für das eröffnete Verfahren wird die Treuhändertätigkeit in der Wohlverhaltensperiode vergütet.

#### 3.1 Treuhändervergütung nach § 14 InsVV

Die Treuhändervergütung bestimmt sich jährlich nach der Summe der Beträge, die der Treuhänder aufgrund der Abtretungserklärung verteilt. Außerdem bestimmt sich die Vergütung nach den Beträgen, die sonst zur Befriedigung der Gläubiger bei dem Treuhänder eingehen, beispielsweise verwertbare Anteile einer Erbschaft während der Wohlverhaltensperiode. Der Treuhänder erhält damit

- von den ersten 25.000,00 Euro insgesamt 5 Prozent,
- vom dem Mehrbetrag bis 50.000,00 Euro: 3 Prozent und
- von dem darüber hinausgehenden Betrag: 1 Prozent.

Der Treuhänder erhält aber wenigstens die Mindestvergütung von 100,00 Euro für jedes (angefangene) Jahr der Tätigkeit, das heißt über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Soweit ein Tätigkeitszeitraum nicht mehr zwölf volle Monate umfasst, entsteht dennoch eine volle Jahresvergütung.

**Beispiel:** Es ergibt sich der folgende Verfahrensablauf:

1.9.2014	Eröffnung des Verfahrens
3.7.2015	Aufhebung des Verfahrens
3.7.2016	Erstes Jahr der Wohlverhaltensperiode
3.7.2017	Zweites Jahr der Wohlverhaltensperiode
3.7.2018	Drittes Jahr der Wohlverhaltensperiode
3.7.2019	Viertes Jahr der Wohlverhaltensperiode
3.7.2020	Fünftes Jahr der Wohlverhaltensperiode
3.7.2020 – 1.9.2020	Sechstes Jahr der Wohlverhaltensperiode (volle Vergütung)

Ist das Verfahren hingegen massehaltig, also fallen zum Beispiel monatlich 200,00 Euro pfändbare Einkommensanteile zur Masse, steigt die Vergütung auf jährlich 120,00 Euro (200,00 Euro x 12 = 2.400,00 Euro, davon 5 Prozent = 120,00 Euro).



### 3.2 Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 3 InsVV

Wenn der Treuhänder Beträge an mehr als fünf Gläubiger verteilt, erhöht sich die Vergütung um 50,00 Euro je fünf Gläubiger. In masselosen Verfahren fällt diese Gebühr nicht an, weil keine Verteilung erfolgt. Die Vergütung kann in jedem Jahr der Tätigkeit anfallen.

### 3.3 Überwachung von Obliegenheiten, § 15 InsVV

Überwacht der Treuhänder die Obliegenheiten des Schuldners, kann er einen Stundenlohn von 35,00 Euro geltend machen. In der Praxis kommt dies nicht häufig vor.

### 3.4 Auslagen

Auslagen für Schreiben an den Schuldner, den Arbeitgeber usw. kann der Treuhänder in tatsächlicher Höhe abrechnen, derzeit also mit 0,70 Euro je einfachem Schreiben.

### 3.5 Umsatzsteuer § 7 InsVV

Letztlich kann der Treuhänder die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 Prozent auf seine jeweiligen Gebührentatbestände und Auslagen geltend machen.

## 4. Gerichtskosten

Auch in der Verbraucherinsolvenz setzen sich die Gerichtskosten aus den gerichtlichen Gebühren und den gerichtlichen Auslagen zusammen. Die Gerichtskosten werden auf der Grundlage des Gerichtskostengesetzes (GKG) und verschiedener Nebengesetze erhoben.

Die Gerichtsgebühren fallen für die Tätigkeit des Gerichts an. Hierbei ist es üblich, dass für verschiedene Verfahrensabschnitte jeweils unterschiedliche Gebühren berechnet werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei jeweils nach dem Gegenstandswert, der anhand des Gegenstands des Verfahrens und der Gebührentabelle zu ermitteln ist.

Im Gegensatz dazu richten sich die gerichtlichen Auslagen nach den tatsächlichen Aufwendungen, die dem Gericht für seine Tätigkeit im Einzelfall entstehen. Hierzu gehören etwa die Dokumentenpauschale, die Kosten für die Entschädigung von Zeugen oder Sachverständige und bestimmte Kosten für Post und Telekommunikation.

In der Verbraucherinsolvenz richten sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert der Insolvenzmasse, § 58 Abs. 1 GKG. Entscheidender Zeitpunkt ist die Beendigung des Verfahrens.



18. Verfahrenskosten – Berechnung

**Beispiel:** Beträgt der Wert der Insolvenzmasse bei Aufhebung des Verfahrens 2.000,00 Euro, wird dieser Betrag bei der Ermittlung der Gerichtsgebühren zugrunde gelegt und mit der Gebührentabelle abgeglichen.

In masselosen Verfahren richtet sich die Gebühr nach dem geringsten Streitwert der Tabelle (bis 500,00 Euro).

Der so ermittelte Wert wird mit der folgenden Gebührentabelle (Stand: 1. Juli 2014, Auszug) abgeglichen:

Streitwert bis ...	Gerichtsgebühren					
	1,0	0,5	1,5	2,0	3,0	4,0
Stand 1. Juli 2014						
500 €	35,00 €	17,50 €	52,50 €	70,00 €	105,00 €	140,00 €
1.000 €	53,00 €	26,50 €	79,50 €	106,00 €	159,00 €	212,00 €
1.500 €	71,00 €	35,50 €	106,50 €	142,00 €	213,00 €	284,00 €
2.000 €	89,00 €	44,50 €	133,50 €	178,00 €	267,00 €	356,00 €
3.000 €	108,00 €	54,00 €	162,00 €	216,00 €	324,00 €	432,00 €
4.000 €	127,00 €	63,50 €	190,50 €	254,00 €	381,00 €	508,00 €
5.000 €	146,00 €	73,00 €	219,00 €	292,00 €	438,00 €	584,00 €
6.000 €	165,00 €	82,50 €	247,50 €	330,00 €	495,00 €	660,00 €
7.000 €	184,00 €	92,00 €	276,00 €	368,00 €	552,00 €	736,00 €
8.000 €	203,00 €	101,50 €	304,50 €	406,00 €	609,00 €	812,00 €
9.000 €	222,00 €	111,00 €	333,00 €	444,00 €	666,00 €	888,00 €
10.000 €	241,00 €	120,50 €	361,50 €	482,00 €	723,00 €	964,00 €
(...)						

**4.1 Gerichtskosten im Eröffnungsverfahren**

In den einzelnen Verfahrensabschnitten fallen verschiedene Gebühren an. Die erste Gebühr entsteht regelmäßig für die Durchführung des Insolvenzeröffnungsverfahrens. Hier beträgt der Gebührensatz gemäß Nr. 2310 der Anlage 1 zum GKG lediglich eine 0,5-Gebühr.

18. Verfahrenskosten – Berechnung

**Beispiel:** Die Gerichtskosten bei masselosen Verfahren ermitteln sich damit wie folgt:

2310 KV GKG: 0,5 Gebühr aus 35,00 Euro = 17,50 Euro

**4.2 Gerichtskosten im vereinfachten Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenz)**

Die Gerichtskosten richten sich nach Nr. 2320 der Anlage 1 zum GKG. Der Gebührensatz bei Antrag durch den Schuldner beträgt für ein Verbraucherinsolvenzverfahren 2,5.

**Beispiel:** Bei masselosen Verfahren fallen für das Verfahren folgende Kosten an:

2320 KV GKG: 2,5 Gebühr aus 35,00 Euro = 87,50 Euro

**4.3 Auslagen des Insolvenzgerichts**

Zu den Gebühren können Auslagen anfallen. Üblicherweise entstehen solche für Veröffentlichungen, förmliche Zustellungen und Kopien. Die Höhe der Auslagen des Insolvenzgerichts richtet sich nach Nr. 9000 ff. des Kostenverzeichnisses (KV) zu § 11 GKG.

**Beispiel:** Danach kostet eine einfache Kopie etwa 0,50 Euro, eine förmliche Zustellung etwa 7,50 Euro, eine öffentliche Bekanntmachung 10,00 Euro. Umsatzsteuern fallen nicht an.

**5. Fallbeispiel**

Für das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des H. im Eingangsbeispiel berechnen sich die Gesamtkosten für das Verfahren wie folgt:

**Kosten des Insolvenzverwalters für das eröffnete Verfahren**

Vergütung des Insolvenzverwalters (Mindestgebühr, Antragsstellung mit Hilfe von Beratungsstelle)	800,00 €
Auslagenpauschale, 15 Prozent der Vergütung (Verfahren dauert ein Jahr)	120,00 €
Kosten für übertragene Zustellungen (3,50 € je Gläubiger)	31,50 €
Umsatzsteuer (19 Prozent von 951,50 €)	180,79 €

18. Verfahrenskosten – Berechnung

**Kosten des Treuhänders für die Wohlverhaltensperiode**

Mindestvergütung (100,- € pro Jahr, Dauer: fünf Jahre)	500,00 €
Auslagen	30,00 €
Umsatzsteuer (19 Prozent von 530,- €)	100,70 €

**Gerichtskosten**

Eröffnungsverfahren	17,50 €
Insolvenzverfahren	87,50 €
Auslagen	30,00 €

**Gesamtkosten**

<b>1.897,99 €</b>
-------------------

**BERATUNGSHINWEIS**

Die konkreten Gesamtkosten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens können im Vorfeld einer Insolvenzeinleitung zumeist nicht abschließend bestimmt werden. Zum einen wird – insbesondere bei massehaltigen Verfahren – unklar sein, wie lange das eröffnete Insolvenzverfahren andauert. Zum anderen lässt sich häufig nicht absehen, in welcher Höhe verwertbare Einkommens- oder Vermögensanteile beim Schuldner vorliegen werden.

Einfacher ist die Kostenprognose nur bei gänzlich masselosen Verfahren. Im Regelfall werden dies Verfahren sein, in denen der Schuldner während der gesamten Laufzeit auf den Bezug von unpfändbaren Sozialleistungen angewiesen ist oder nur über ein geringes Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze verfügt. In diesen Fällen wird regelmäßig kein Vermögen vorliegen, womit für die gesamte Dauer des Verfahrens keine Masse generiert wird.

Dennoch ist eine überschlägige Schätzung der Kosten in der Beratungspraxis von Bedeutung, da nur so ermittelt werden kann, ob der Schuldner von einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung profitieren kann oder nicht. Zudem wird die Höhe der Kosten bei der Durchführung eines Insolvenzplans zu berücksichtigen sein.

Es bleibt daher in der Praxis bei der Ermittlung eines Annäherungswerts, um solche Wege zur Entschuldung zu prüfen oder vorzubereiten.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

